Stadt Wanne - Eickel

Gemarkung Wanne – Eickel

Flur 29, 31, u 37

Maßstab 1:500

Bebauungsplan 31/2

Bielefelder Straße

mit Begründung

Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt Lageplan

Erstausfertigung

Zeichenerklärung:

schwarz: Bestand

- W Wohngebäude 4 geschossig
- X gewerbliche Gebäude (eingeschossig) Bei abweichender Geschoßzahl ist diese zusätzlich in römischen Zahlen vermerkt
- Ga Garage mit Einfahrtsrichtung
- K nur Kellergeschoß mit Decke
- R Ruine
- R Ruine unterirdisches Bauwerk (nicht sichtbar)
- Flurstücks und Eigentumsgrenze
- Flurstücksgrenze
- sonstige Begrenzungen

Die übrigen Signaturen entsprechen den Katastervorschriften

Vermerk:

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes

§§ 2-11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) i. BBauG in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) i. Bau NVO - in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I 1968 S. 1237 / 1969 S. 11) sowie § 4 der dritten Verordnung zur Änderung der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV NW 1970 S. 299) i. V. mit § 103 der Bauordnung für das Land NW vom 27.11.1970 (GV NW 1970 S. 96)

Katasterangabe ergänzt Feldvergleich ausgeführt im Aug. 1972

Die Darstellung des Planinhaltes entspricht der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21) i. Planzeichenverordnung

Begrenzungen:

- des räumlichen Geltungsbereichs der Baugebiete oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- der Straßenverkehrsflächen u. sonstiger Verkehrsflächen
- für Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- als Bauliene (zwingend)
- als Baugrenze

Straßengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz - LStrG) vom 28. November 1961

Art und Maß der baulichen Nutzung:

WS	Kleinsiedlungsgebiet	GRZ	Grundflächenzahl
WR	reines Wohngebiet	GFZ	Geschoßflächenzahl
WA	allgemeines Wohngebiet	BMZ	Baumassenzahl
MI	Mischgebiet		Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
MD	Dorfgebiet	II	zwingend
MK	Kerngebiet	(I)	Flachdach
GE	Gewerbegebiet	F	offene Bauweise
GI	Industriegebiet	o	geschlossene Bauweise
SW	Wochenendhausgebiet	g	Mindestgrenze 3 Geschosse
SO	Sondergebiet	III / IV	Höchstgrenze 4 Geschosse

Festsetzungen:

Flächen:

- Straßenverkehrsflächen
- private Verkehrsflächen
- öffentliche Parkflächen
- Stellplätze
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- Ga Garagen
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- öffentliche Grünflächen
- private Grünflächen, nicht überbaubar gemäß § 19 (3) Bau N.VO.
- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

sonstige Bezeichnungen:

- mit Geh. Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Kinderspielplatz
- Umformerstation
- Führung unterirdischer Versorgungsanlagen
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen

Nachrichtlich:

- bereits festgesetzte Baulinie
- bereits festgesetzte Begrenzungen öffentlicher Wege usw.
- Straßenachse (neu)
- Fahrbahngrenze alt
- Fahrbahngrenze neu
- Gehweg
- Radweg
- Straßenbahnachse
- Messungslinie

Textlicher Teil

⊕ 1) Soweit im Bebauungsplan nicht anders bestimmt, sind Dachneigungen mit 45° auszubilden. Ausnahmen können von der unteren Baugenehmigungsbehörde gestattet werden bei Schließung von Baulücken oder Anbauten, wenn vorhandene Dachneigungen dieses aus gestalterischen Gründen erforderlich werden lassen.

2) Nebenanlagen gem. § 14 der BauNVO sind nur insoweit zulässig, als sie der Versorgung des Gebietes mit Energie (Gas, Wasser, Elektrizität) dienen oder zur Ableitung von Abwasser notwendig werden.

⊕ 3) Dachaufbauten bei Flachdächern sind nur insoweit zulässig, als die Notwendigkeit zur Anlage von Maschinenräumen (Aufzug o.a. techn. Anlagen (Klima) nachgewiesen wird.

4) Gemäß § 21 a Abs. 1 der BauNVO ist ein Garagengeschoß oder dessen Baumasse in sonst anders genutzten Gebäuden auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse oder auf die zulässige Baumasse nicht anzurechnen.

5) Bei der Ermittlung der Geschoßfläche (§ 20) oder der Baumasse (§ 21) bleiben gem. § 21 a Abs. 4 BauNVO die Flächen oder Baumassen unberücksichtigt, die als Garagengeschosse nach Abs. 1 nicht angerechnet werden und die Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen, die oberhalb der Geländeoberfläche liegen (Abs. 4 Satz 5).

6) Gemäß § 21 a Abs. 5 BauNVO kann die zulässige Geschoßfläche oder die zulässige Baumasse um die Flächen oder Baumassen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, bis max. 30 % erhöht werden.

Vermerk

Unter der Fläche des Bebauungsplangebietes geht der Bergbau um.

⊕ **Auszug aus der Gestaltungssatzung**
(Nachrichtl. Übernahme gem. § 9 (6) BauGB)

Satzung über örtliche Bauvorschriften vom 03.10.1985

§ 2 Dachformen
1. Zulässige Dachformen sind Satteldach, Walmdach und Pultdach mit einer maximalen Dachneigung von 45°.
2. Drempel sind maximal 90 cm hoch auszubilden. Als Drempelhöhe gilt das Maß von OK. Rohdecke bis zur Schnittlinie der Außenwand mit der Außenkante Dachfläche.
3. Baulich im Zusammenhang stehende Gebäude müssen eine einheitliche Dachneigung haben. Bei Garagen sind Flachdächer zulässig.

§ 3 Dachaufbauten
Die Summe der Breiten von Dachaufbauten und liegenden Fenstern ist auf maximal 30% der dazugehörigen Traufenlänge zu beschränken.

Die Verkehrsfläche auf den Grundstücken Gartenstraße 30 u. 32 entfällt ersatzlos.

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung.

Wanne - Eickel, den **11. 9. 1972**
Stadtplanungsamt

Wanne - Eickel, den **11. 9. 1972**
Stadtvermessungs- und Katasteramt

Der Oberstadtdirektor
i.V.
Stadtrat

Stadt Vermessungsdirektor

SVR nach §§ 12 (2) und 168 (3)
Gutachtliche Äußerung des SVR vom **23. 11. 1972** Az. **7/4 – 2099 – 69** liegt vor.

Stadt Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates vom **19. 10. 1972** als Entwurf aufgestellt worden.

Wanne - Eickel, den **25. 4. 1973**

Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom **13. 11. 1972** bis einschl. **13. 12. 1972** öffentlich ausgelegen

Wanne - Eickel, den **24. 4. 1973**
Der Oberstadtdirektor
i.A.

Stadt. Vermessungsdirektor

Die Richtigkeit bescheinigt
Wanne-Eickel, den **24. 4. 1973**
Der Oberstadtdirektor
i.A.

Stadt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt am **13. 3. 1973** als Satzung beschlossen worden.

Wanne - Eickel, den **25. 4. 1973**

Oberbürgermeister

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom **6. 6. 1974** Az. **35-15.12** (Wanne-Eickel **31/2**) genehmigt worden.

Landesbaubehörde Ruhr
i.A.

Dieser Bebauungsplan Nr. 31/2 wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31/2 2. Änderung aufgehoben; Dadurch ist dieser Plan Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 31/2 2. Änderung geworden.

Herne, den 08.06.2000
Der Oberbürgermeister
i.A.
(Dipl.-Ing.)

Der Satzungsbeschluß vom 13. 3. 1973 für diesen Bebauungsplan ist durch Ratsbeschluß vom 12. 2. 1974 aufgehoben worden.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 B BauG durch den Rat der Stadt am 12. 2. 1974 als Satzung beschlossen worden.

Wanne - Eickel, den 7. 3. 1974

Oberbürgermeister

Ergänzung und Änderung aufgrund ~~des Satzungsbeschlusses vom 13. 3. 1973~~
der Ratsbeschlüsse vom 13. 3. 1973 u. 12. 2. 1974

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am **24. 6. 1974** gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Wanne - Eickel, den **25. 6. 1974**
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Stadt ~~Vermessungsdirektor~~
Oberverm.-Rat

Textteil

A. Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Im "Allgemeinen Wohngebiet" (Baugebiet 4) sind gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO die nach § 4 (3) Nr. 1-5 BauNVO ausnahmsweise zulassungsfähigen Nutzungen ausgeschlossen.

2. Abweichende Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

In den Baugebieten 3 und 4 sind die Gebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche geschlossen als Reihenhäuser zu errichten.

3. Flächen für Nebenanlagen sowie Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

3.1 Im Baugebiet 2 sind Nebenanlagen sowie Garagen und überdachte Stellplätze im Vorgartenbereich (zwischen straßenzugewandter Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie) unzulässig.

3.2 Im Baugebiet 3 sind Garagen und überdachte Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4. Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 (1) Nr. 22 BauGB)

Im Baugebiet 4 sind Garagen und Stellplätze nur innerhalb der Flächen für Gemeinschaftsgaragen und –stellplätze zulässig.

5. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Die gekennzeichneten Flächen sind mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen lückenlos zu bepflanzen.

6. Festsetzung der Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 (2) BauGB)

Die Traufhöhe der Gebäude innerhalb der Baugebiete 2 und 3 darf maximal 6,50 m – gemessen von der Oberkante der Krone der nächstgelegenen Straßenverkehrsfläche – betragen.
Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

7. Grundstücksteilung

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes bedürfen Teilungen nach § 19 BauGB der Genehmigung.

B. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 (6) BauGB i. V. m. § 86 (1) u. (4) BauONW)

1. Dächer und Dachgauben

1.1 Die Gebäude in den Baugebieten 1, 2 und 3 sind mit Satteldächern mit einer symmetrischen Neigung von 35° - 40° zu gestalten.

1.2 Dachgauben dürfen in ihrer Gesamtbreite 50 % der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten. Der Abstand zum Ortgang muß mindestens 1,50 m, zur Traufe (Schnittpunkt Außenwand/Dach) mindestens 0,50 m betragen.

2. Stellplätze/Garagen

2.1 Die Stellplatzflächen und Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sind in Pflastersteinen, Rasengittersteinen oder als wassergebundene Decke auszubilden. Bei der Verwendung von Rasengittersteinen oder Pflasterrasen ist eine standortgerechte Grasmischung fachgerecht einzubringen und dauerhaft zu erhalten.

2.2 Werden Garagen, Carports oder sonstige Nebengebäude mit Flachdächern oder gering geneigten Dächern bis zu einer Neigung von 10° ausgeführt, so sind diese mit extensiver Dachbegrünung (Garagen/Nebengebäude) bzw. rankenden und schlingenden Pflanzen (Carports) zu begrünen.

3. Einfriedungen

Einfriedungen sind nur zulässig in Form von lebenden Gehölzen (Hecken o.ä.).

C. Kennzeichnung (§ 9 (5) BauGB)

Im Bebauungsplangebiet sind die bergbaulichen Aktivitäten beendet, so dass mit Einwirkungen des unterfägigen Abbaus nicht mehr gerechnet werden muss. Gleichwohl sollte im Rahmen von Einzelplanungen mit der "Deutsche Steinkohle AG", Shammockstraße 1, 44623 Herne, Verbindung aufgenommen werden, damit ggf. die gesetzlich geregelten Vorkehrungen getroffen werden können.

D. Hinweise

1. Aufhebung von Bebauungsplänen

Der in den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes fallende Teil des Bebauungsplanes Nr. 31/2 – Bielefelder Straße –, rechtsverbindlich seit dem 26.06.1974, wird durch die Neufestsetzung ersetzt.

2. Niederschlagswasserbeseitigung (§ 51 a Landeswassergesetz NW)

Die Beseitigung des Niederschlagswassers, das auf den neu zu bebauenden Grundstücken anfällt, hat als oberflächennahe Versickerung in den Gartenbereichen zu erfolgen, indem beispielsweise Mulden oder Mulden/Rigolen-Systeme angelegt worden.

3. Bäume

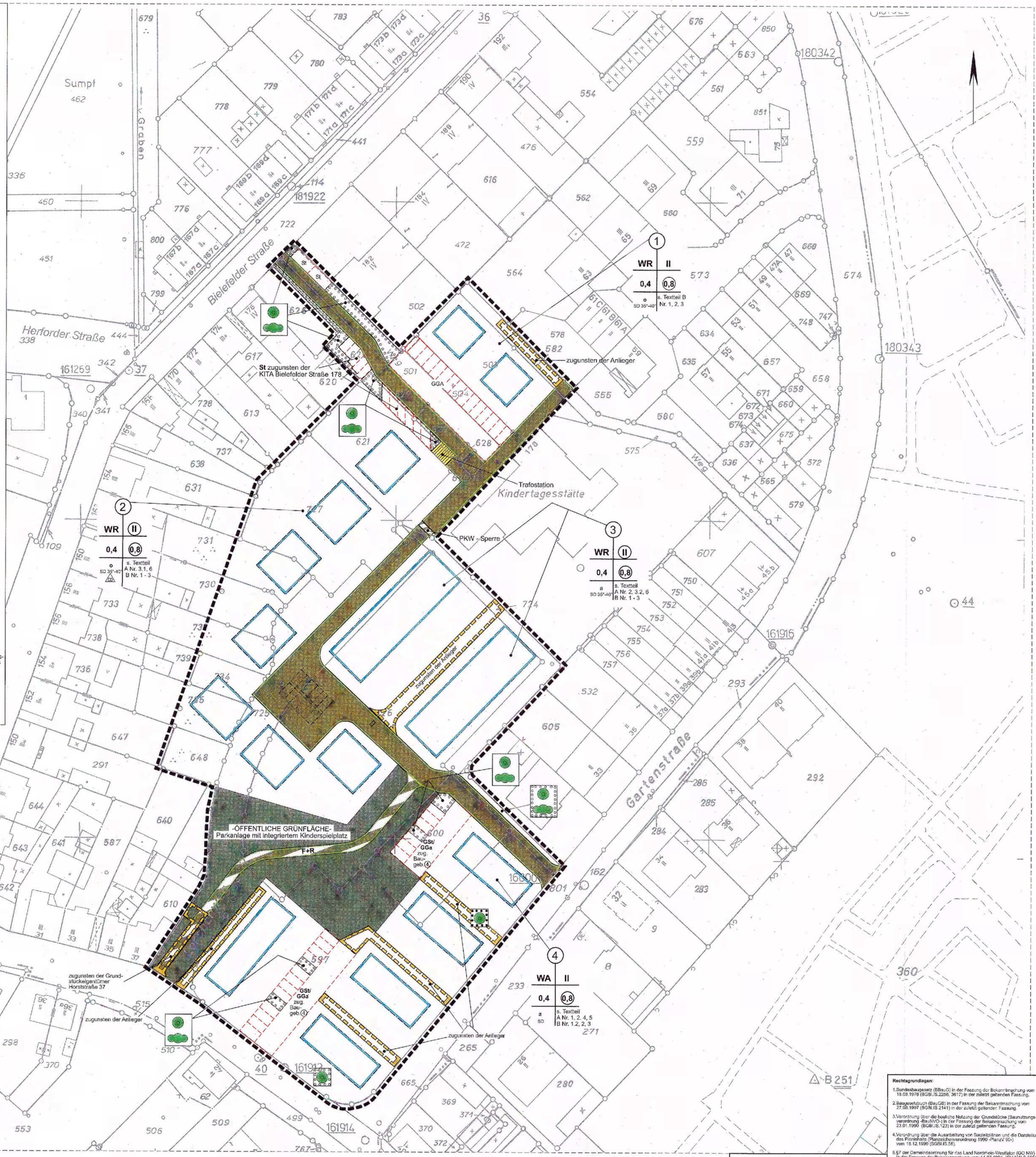
Für die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes gilt die "Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne – Baumschutzsatzung-" in der z. Z. gültigen Fassung.

4. Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/9375-0) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG –) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226/SGV NW 244), geändert durch Gesetz vom 18.05.1982 (GV NW S. 248).

5. Entschädigung

Entschädigungsansprüche regeln sich u.a. nach den Entschädigungsvorschriften des Baugesetzbuches.



ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen
-§ 9(1) bis (4) und (7) BauGB-

Füllschema der Nutzungsschablone

Nr. des Baugebiets	Bauweise
Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise, Dachform	Hinweis s. Textteil

Art der baulichen Nutzung
- § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 ff BauNVO-

WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet

Beschränkung der Zahl der Wohnungen
z.B. WR 2Wo höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Maß der baulichen Nutzung
- § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 ff BauNVO -
(die Zahlenwerte sind Beispiele)

Geschossflächenzahl
- z.B. (0,8) als Höchstmaß
- z.B. (0,5) - (0,8) als Mindest- und Höchstmaß

Baumassenzahl z.B. 3,0

Grundflächenzahl z.B. 0,4

Zahl der Vollgeschosse
- z.B. II als Höchstmaß
- z.B. II-III als Mindest- und Höchstmaß
- z.B. (II) zwingend

Höhe baulicher Anlagen
TH Traufhöhe
FH Firsthöhe
OK Oberkante

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen
- § 9 (1) 2 BauGB und §§ 22, 23 BauNVO -

o offene Bauweise
E nur Einzelhäuser zulässig
D nur Doppelhäuser zulässig
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
g geschlossene Bauweise
a abweichende Bauweise (s. Textteil A Nr. 2)

Baugrenze
Überbaubare Grundstücksfläche
Hauptfirstrichtung
SD Satteldach (siehe Textteil B)

Flächen für den Gemeinbedarf, Sport- und Spielanlagen
- § 9 (1) 5 BauGB -

Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
Fläche für Sport- und Spielanlagen (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

Verkehrsflächen
- § 9 (1) 11 BauGB -

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
PKW - Sperre
P Parkplatz (öffentliche Parkfläche)
F Fußweg
R Radweg
V Verkehrsberuhigung - § 42 (4a) Str. VerkO -
Fußgängerbereich
Ein- /Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und die Abfallbeseitigung sowie für Ablagerungen
- § 9 (1) 12, 14 BauGB -

(Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Hauptversorgungs- und Wasserleitungen
- § 9 (1) 13 BauGB -

oberirdisch / unterirdisch } (Art der Leitung s. Einschrieb)

Grünflächen
- § 9 (1) 15 BauGB -

Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung s. Einschrieb)
Private Grünfläche (Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses.
- § 9 (1) Nr. 16 BauGB -

Wasserflächen
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
- § 9 (1) 18 BauGB -

a) Flächen für die Landwirtschaft
b) Fläche für Wald

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- § 9 (1) 20, 25 BauGB -

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- § 9 (1) 20 BauGB -

a) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- § 9 (1) 25 BauGB -
Anpflanzen von Bäumen
Anpflanzen von Sträuchern
sonstige Bepflanzungen

b) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern
- § 9 (1) 25 BauGB-
Erhaltung von Bäumen
Erhaltung von Sträuchern
sonstige Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- § 9 (1) 4, 22 BauGB -
St Stellplatz
Ga Garage
TGa Tiefgarage
GSt Gemeinschaftsstellplatz
GGA Gemeinschaftsgarage
GTGa Gemeinschaftstiefgarage

Mit Geh-(G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Fläche
- § 9 (1) 21 BauGB -
(Begünstigte siehe Einschreibung)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
- § 9 (1) 24 BauGB -
Lärmschutzvorkehrungen entsprechend den Festsetzungen in Textform
Lärmschutzwand

Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung
- § 9 (1) 24 BauGB -
(Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- § 9 (7) BauGB -

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- z.B. §§ 1 (4), 16 (5) BauNVO -

Nachrichtliche Übernahme nach
- § 9 (6) BauGB -

Gestalterische Festsetzungen gem § 86 BauO NW:
Für den Bereich des Bebauungsplanes gilt die Gestaltungssatzung vom (siehe Textteil B).

Rechtsgrundlagen:
1. Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl.IS.2256; 3617) in der zuletzt geltenden Fassung.
2. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl.IS.2141) in der zuletzt geltender Fassung
3. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.IS.132) in der zuletzt geltenden Fassung.
4. Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18.12.1990 (BGBl.IS.58).
5. §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der zuletzt geltenden Fassung
6. §86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S.218).

Stadt Herne

Stadtbezirk Herne-Mitte
Gemarkung Wanne-Eickel
Flur 37
Maßstab 1:500

BEBAUUNGSPLAN Nr.31/2
- Bielefelder Straße -
2. Änderung

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung 1990.
Herne, den 07.04.1999
Stadt. Vermessungsdirektor

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Herne, den 07.04.1999

Stadtplanungsamt	Vermessungs- und Katasteramt	Der Oberbürgermeister i.V.
Ltd. Stadt. Baudirektor	Städt. Vermessungsdirektor	Stadtrat

Die öffentliche Darlegung und Anhörung zu diesem Bebauungsplan-Entwurf ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Sitzung der Bezirksvertretung am 18.06.1998 durchgeführt worden.
Herne, den 24.04.1999
Der Oberbürgermeister
i.A.
Stadtoberamtsrat

Der Rat der Stadt hat am 06.05.1998 die Änderung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauGB und der Haupt- und Finanzausschuss hat am 08.09.1998 die Planung als Entwurf und deren öffentliche Auslegung gem § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Herne, den 09.05.00
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 29.10.1998 bis 30.11.1998 öffentlich ausgelegen.
Herne, den 09.05.00
Der Oberbürgermeister
i.A.
Dipl. Ing

Der Rat der Stadt hat am 15.06.1999 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Herne, den 09.05.00
Oberbürgermeister

Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 01.06.2000
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Herne, den 02.06.2000
Der Oberbürgermeister
i.A.
Dipl. Ing